

**Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im
Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels - ZAW
Eingangs – bzw. Geschäfts - Nr. Amtsgericht Stendal: 65 AR 1930/12
06667 Weißenfels/OT Borau, Leninstraße 11
Heidelinde Penndorf/ Monika Zwirnmann
Tel. 0160 480 77 31**

Stadtverwaltung Weißenfels
Rechtsamt
Herr Otto

Kopie: Oberbürgermeister Herr Risch
Kommunalaufsicht BLK
LVA, Referat Kommunalrecht

06667 Weißenfels

Weißenfels, der 16. 12. 2013

**Vorschlag der Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im
Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels – ZAW zur Behandlung
einer gemeindlichen Angelegenheit im Stadtrat gem. §6a Hauptsatzung**

Bezug: Unser Schreiben vom 17. 11. 2013

Ihre Schreiben vom 09. 12. 2013, Zeichen 30 0 344 und 346

Sehr geehrter Herr Otto,

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

Ihr Schreiben vom 09. 12. 2013 mit dem Zwischenbericht zur Rüge von Stadtrat Rauner wegen Verletzung des Mitwirkungsverbotes und Diskussion im Stadtrat haben wir dankend erhalten. Wir möchten Ihnen darauf wie folgt antworten:

zu 1. Rüge Stadtrat Rauner wegen Verletzung des Mitwirkungsverbotes

Zu dem Umfang des Mitwirkungsverbotes haben wir uns bereits mehrfach geäußert. Es geht in diesen besonders schweren Fall nicht bloß um unberechtigte Teilnahme an Vergabeentscheidungen zu Gunsten seines Arbeitgebers, der Fa. ECW, sondern auch um die unzulässige Teilnahme an einer Vielzahl von Vorberatungen zu Projekten, die in Ausschüssen zur Diskussion standen bzw. stehen (Planungen, Konzeptionen und Finanzierung). Als Mitglied im Hauptausschuss und im Stadtentwicklungsausschuss sitzt er an den entscheidenden Stellen, um an solche Informationen zu gelangen. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, die ins Tätigkeitsprofil der Fa. ECW passen (Anbieter von Komplettdienstleistungen im Bereich Planung, Bau und Umwelt für Kommunen). Damit besteht die Möglichkeit,, dass sein Arbeitgeber einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Mitbewerbern erlangen kann. ECW ist somit in der Lage mögliche lukrative Vorhaben von weniger lukrativen Vorhaben schon im Vorfeld zu sondieren und diesen Wissensvorsprung zur Markbeherrschung/-kontrolle zu nutzen. Auch ist es möglich,

dass ECW über ihren Mitarbeiter, Hr. Rauner, im Stadtrat rechtzeitig Weichenstellungen dergestalt vornimmt, dass kein anderer als sein Arbeitgeber als geeigneter Auftragsübernehmer erscheint. Das Insiderwissen (beispielsweise zu Auftragsvolumina) befähigt möglicherweise Fa. ECW zu einem späteren Zeitpunkt als Subunternehmen sich an städtischen Vorhaben zu beteiligen. Diese Verquickung mit der kommunalen Politik in Form der Beschäftigung eines in der Kommunalpolitik einflussreichen Mitarbeiters stellt somit einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil dar und dürfte in unserem Land einmalig sein.

Die Person des SR Rauner spielt eine entscheidende Rolle, da er nicht nur Fraktionsvorsitzender der größten Fraktion (CDU) ist, sondern auch im Stadtrat als Meinungsmacher schlechthin auftritt. Zusammen mit der sehr eng befreundeten Schwesterpartei, Die Linke, beeinflusst und steuert er somit die Stadtratsmehrheit. Dieses Szenario ist faktisch zu jeder Stadtratssitzung und Beschlussfassung beobachtbar und ihnen sicher nicht unerkannt geblieben. Umso mehr erstaunt die bisherige Ignoranz bei der Durchsetzung des §31 GO LSA, Abs. 5 auch noch nach öffentlichem Bekanntwerden seiner Verfehlung (Brief an OBM vom 25. 10. 2013). In seither erfolgten Stadtrats-, Ausschuss- und AöR Sitzungen wurde SR Rauner durch Versammlungsleiter (darunter auch der OBM) nach eigener Bekundung seiner Befangenheit nicht aufgefordert den Beratungsraum zu verlassen und unter den Zuhörern Platz zu nehmen. Gerade in WSF ist diese Bestimmung entscheidend, denn Mimik und Gestik des Herrn Rauner verraten den großen Dirigenten aller Stadtratssitzungen. Bei einem Verweis auf die Zuschauerempore wäre bei der optischen Erkennbarkeit von 15 bis max. 50% der Stadträte durch Besucher diesem Treiben zumindest Grenzen gesetzt. **Nach unserer Kenntnis der GO LSA ist diese Handlung zwingend vorgeschrieben!**

Ihr Bericht an die Stadträte sollte die Reichweite des Mitwirkungsverbot vollständig erfassen, so wie Sie es auch in Ihren Erläuterungen zur Gesetzeslage allen Gemeinderäten (Schriftstück vom 17. 06. 2009) nach ihrer Wahl zum Gemeinderat zur Kenntnis gegeben haben. Zusätzlich erfolgte durch alle gewählten Stadträte eine unterschriftliche Verpflichtung sich an die GO LSA §30 und 31 unbedingt zu halten, mit ausführlichen Verhaltensregeln (Schriftstück auch durch Rechtsamt verfasst). Wir kennen leider nicht die Reichweitenabstimmung zwischen Ihnen und der Kommunalaufsicht BLK, aber wir müssen angesichts der Einmaligkeit, der Tragweite und der für WSF entstandenen möglichen beträchtlichen finanziellen Schadenshöhe dieses Vorfalls auf der vollständigen Anwendung des §31 der GO LSA nach den in der Verfassung des Landes festgelegten Grundsätzen bestehen (notfalls nachprüfbar durch LVG LSA).

Wir bitten Sie daher bis zur Stadtratssitzung Ende Januar 2014 auf dieser Nachprüfbarkeit und der vollständigen Erfassung von Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot besonderen Wert zu legen. Besonderes Augenmerk sollte auch auf Beratungen in den Ausschüssen und Beteiligungen gelegt werden, da schon in

dieser Phase eine Informationsbeschaffung zu Gunsten ECW zu vermuten ist. Nutzen Sie bitte die Stadtratssitzung im Januar, um die Verhaltensregeln den Stadträten nachdrücklich in Erinnerung zu rufen und um praktische Festlegungen zu Verhaltensweisen im Fall von weiteren Stadträten, die eventuell von einem Mitwirkungsverbot betroffen, sind zu treffen. Im Fall von Herr Rauner wäre sicher bei der Breite von Interessenskonflikten mit Fa. ECW ein genereller Ausschluss von den durch ihn besetzten Ausschüssen die geeignetste Lösung.

Zusätzlich zu der angekündigten Mitteilung an die BI, bitten wir Sie uns auch Ihren Bericht an die Stadträte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht uns für Präzisierungen oder fürs bessere Verständnis in der Einwohnerfragestunde, oder schon im Vorfeld entsprechende Nachfragen.

Im Zusammenhang mit Ihren Ermittlungen zu Umfang und Tiefe des Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot durch SR Rauner, bitten auch um Prüfung ob Indizien auf eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht durch SR Rauner hindeuten. Für viele Bürger sind die Kostensteigerungen, Pleiten und Ungereimtheiten der letzten Zeit bei städtischen Projekten anders nicht erklärbar. Ein Schwerpunkt ihrerseits sollte daher die entsprechende Aufklärung oder das Ausräumen der Vermutung von möglichen großen finanziellen Schäden sein. Ist ersteres der Fall, bitten wir um Darlegung, ob die nach GO LSA §30, Abs. 4 und anderer Rechtsvorschriften sich ergebenden Sanktionen/Konsequenzen in Betracht gezogen werden.

2. Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes nach §6a der Hauptsatzung im Bezug auf den befristeten Ausschluss der ECW GmbH von Auftragsvergaben

Für die Wahrnehmung des uns mit ihrem Schreiben zugesicherten Anhörungsrechtes in der Januarsitzung des Stadtrates benötigen wir von Ihnen die angekündigte Stellungnahme zur Sach – und Rechtslage. Bei der Anhörung im Stadtrat muss ein Gleichstand von Information sowohl auf Seiten der Stadträte als auch auf Seiten der BI gewahrt werden, um demokratischen Grundsätzen nachzukommen. Falls dazu auch die Stellungnahme des Herr Rauner gehört, dann bitten wir Sie uns auch diese zur Verfügung u stellen.

Es geht bei der o. g. Fragestellung nicht allein nur um Anknüpfungspunkte zu Fa. ECW GmbH im Bezug auf Beschlussfassungen im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen (HA,SE). Auch Beratungen über alle Themen im Stadtrat und den Ausschüssen (inkl. Beteiligungen, wie AöR u. a.), die dem ECW Interessenprofil zuzuordnen sind, sollten auf Mitwirkungsverstoß geprüft werden. Da uns die bereits benannte Abstimmung mit der Kommunalaufsicht BLK nicht bekannt ist, kommen wir nicht umhin eigene Nachprüfungen anzustellen.

Dazu erbitten wir von Ihnen um Bereitstellung folgender Unterlagen:

1. Tagesordnungen im Zeitraum Oktober 2012 bis heute von Sitzungen des:
Stadtrates, Hauptausschuss, Stadtentwicklungsausschuss und

AöR / ZAW (letzteres als Vertreter von MdB Hr. Stier)

2. Protokolle zu Beratungen und Beschlussfassungen (mit Wortmeldungen von Herr Rauner) aus allen o. g. Sitzungen
3. Anwesenheitsliste bei allen Themen bei denen ein Interessenkonflikt mit ECW besteht ebenfalls aus allen o. g. Bereichen
4. Bei Vertretung von Fraktionskollegen in anderen Ausschüssen durch Herr Rauner bitte auch Infos darüber im genannten Umfang (Pkt. 1 – 3).
5. Beschlussfassungen mit ECW Beteiligung (ECW als Planer von Vorstudien bis fertiger Konzeption, ECW als direkter Auftragsübernehmer oder im Auftrag der Stadt und ECW als Partner bzw. Subunternehmen von beteiligten Dritten an städtischen Aufträgen aller Art (incl. aller Beteiligungen, wie AöR, Sport- und Freizeitbetrieb usw.).
6. Auftragserteilungen mit erst später sichtbarer ECW Beteiligung als Subunternehmen oder Dienstleister aller Art (auch Türöffnerfunktion)

Wir gehen davon aus, dass dies in etwa Ihrem derzeitigen Prüfumfang entspricht und daher kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Wir müssen leider auf diesen Prüfumfang bestehen, da ein Blick auf die eigene Firmenvorstellung von ECW und die enge Verknüpfung mit städtischen Angelegenheiten dies notwendig macht. Die feste Anstellung von Herr Rauner mit einem monatlichen Salär für „Beratungen“ gibt nicht nur uns Bürgern zu denken, sondern dieser Fakt sollte im Stadtrat beraten und unser Vorschlag entsprechend ernst genommen werden. Die mögliche Nutznießerschaft der Fa. ECW durch feste Anstellung/Bezahlung eines Beraters aus der Kommunalpolitik ist in dieser Tragweite sicher einmalig in unserem Land. Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot bedeutet das Marktinstrumente außer Kraft gesetzt werden können, was letztlich zu erhöhten Kosten bei städtischen Projekten führt. Da dies in WSF nicht die Ausnahme sondern schon die Regel ist, erwarten die Bürger eine offene, transparente und vollständige Aufklärung. Im Fall von ECW sollte neben der Herstellung von Chancengleichheit auch die Verhinderung von Nachahmungseffekten eine Rolle spielen bei der Befürwortung unseres Antrags auf befristeten Ausschluss der Fa. ECW GmbH bei städtischen Auftragsvergaben für die Dauer von 3 Jahren.

Es geht um unser aller Geld, leichtfertiger Umgang und Verschwendungen von Haushaltsmitteln dürfen künftig einfach nicht mehr in Verbindung mit dem Namen Weißenfels stehen, wie bisher!

mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels - ZAW

Im Auftrag des gesamten Vorstandes:

Heidelinde Penndorf Monika Zwirnmann